S 4 U 356/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 356/00
Datum	13.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 323/01
Datum	06.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 13.09. 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin im Zeitpunkt ihres Unfalls vom 02.06.1998 in der Toilette der BetriebsstÃ¤tte unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand, gegebenenfalls, die Beklagte ihr wegen der Folgen dieses Unfalls (Sehverlust des linken Auges) Verletztenrente nach einer MdE um 30 v.H. zu gewÃ¤hren hat.

Die am 1978 geborene KlÃ¤gerin war zum Unfallzeitpunkt Azubi/BeikÃ¶chin des I. Berufsbildungszentrums F â¦ Am 02.06.1998 hat sie auf der Toilette im Hygienebereich der KÃ¼che Haus 6 einen Unfall erlitten, als ihre Kollegin I. W. schwungvoll die unverschlossene ToilettenkabinentÃ¼r der KlÃ¤gerin aufriss und die KlÃ¤gerin dabei am Kopf/Auge mit voller Wucht traf. Die KlÃ¤gerin hat sich bei dem Unfall eine SchÃ¤delprellung mit Sehverlust am linken Auge zugezogen.

Mit Bescheid vom 26.04.2000 hat die Beklagte eine EntschÃ¤digung aus Anlass dieses Ereignisses abgelehnt, weil sich die KlÃ¤gerin bei ihrem Aufenthalt auf der Toilette nicht in einem unter Versicherungsschutz stehenden Bereich befunden habe. UnfÃ¤lle wÃ¤hrend der Verrichtung der Notdurft stÃ¼nden nur in einem Ã¶rtlichen und zeitlichen, nicht aber in einem ursÃ¤chlichen Zusammenhang mit der beruflichen TÃ¤tigkeit, sondern seien eine Verrichtung des tÃ¤glichen Lebens. FÃ¼r die Wege zur und von der Verrichtung der Notdurft werde zwar regelmÃ¤Ãig Versicherungsschutz angenommen, dieser ende jedoch mit dem Durchschreiten der AuÃentÃ¼r zum Toilettenbereich, da dort die eigenwirtschaftliche TÃ¤tigkeit, nÃ¤mlich die eigentliche Verrichtung der Notdurft, beginne. Zum Unfallzeitpunkt habe sich die Versicherte bereits auf der Toilette befunden und somit nicht in einem unter Versicherungsschutz stehenden Bereich, ein Arbeitsunfall im Sinne von Â§ 8 Abs.2 SGB VII liege daher nicht vor; EntschÃ¤digungsleistungen seien somit nicht zu gewÃ¤hren.

Mit ihrem hiergegen eingelegten Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, dass entgegen der Auffassung der Beklagten von einem Versicherungsfall auszugehen sei: Bei dem Aufsuchen der Toilettenanlage habe es sich nÃ¤mlich nur um eine so genannte geringfÃ¼gige, versicherungsrechtlich unschÃ¤dliche Unterbrechungszeit gehandelt. Nach der Rechtsprechung soll es auch auf die Besonderheiten des Raumes ankommen, mithin also die rÃ¤umliche Beschaffenheit des WC. Hierzu wurde eine Skizze zu der Toilettenanlage vorgelegt. Zum Unfallablauf im Einzelnen hat die KlÃ¤gerin angegeben, sie habe gegenÃ¼ber I. W. , die sich ebenfalls im Umkleideraum der AusbildungsstÃ¤tte befunden habe, erklÃ¤rt, noch einmal das zum Fenster gelegene WC benutzen zu mÃ¼ssen und sich auch fÃ¼r I. W. sichtbar in die entsprechende Kabine begeben. I. W. habe sich sodann ebenfalls dieser Kabine zugewandt, das Tor schwungvoll nach innen geÃ¶ffnet und dabei die TÃ¼r/TÃ¼rklinke der KlÃ¤gerin an den Kopf in der Gestalt gestoÃen, dass die TÃ¼r/TÃ¼rklinke das linke Auge der KlÃ¤gerin schwer verletzte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.11.2000 hat die Beklagte an ihrer bisherigen Rechtsauffassung festgehalten und den Widerspruch der KlÃ¤gerin â unter Heranziehung der einschlÃ¤gigen Rechtsprechung, zuletzt Urteil des BSG vom 06.12.1989 â 2 RU 5/89 â SozR 2200 Â§ 548 Nr.97 â als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Denn die KlÃ¤gerin habe sich im Unfallzeitpunkt im Toilettenbereich ihrer ArbeitsstÃ¤tte befunden, also in einem grundsÃ¤tzlich dem privaten Bereich zuzurechnenden Bereich. Der Unfall habe sich nicht auf einem versicherten Weg zur Notdurft bzw. auf einem RÃ¼ckweg hiervon ereignet; auf den Wegen zurÃ¼ck bestehe zwar Versicherungsschutz, dieser ende jedoch mit dem Durchschreiten der AuÃentÃ¼r der Toilettenanlage und beginne erst wieder mit dem Durchschreiten der AuÃentÃ¼r.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Regensburg unter Wiederholung ihres Begehrens Klage erhoben. Mit Beschluss vom 15.12.2000 hat das Sozialgericht den Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussicht abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist mit Beschluss des 3. Senats des BayLSG vom 29.03. 2001 (Az.: L 3 B 9/01 U PKH) zurÃ¼ckgewiesen worden. Dessen ungeachtet verblieb die KlÃ¤gerin

bei ihrer Auffassung, dass Unfallversicherungsschutz auch zum Zeitpunkt des Aufenthalts in der Toilette gegeben sei: Zum einen handle es sich dabei um eine derart kurze Unterbrechung der betrieblichen TÃ¤tigkeit, dass Unfallversicherungsschutz nicht versagt werden dÃ¼rfe; zudem sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die vorliegende Rechtsprechung des BSG einer positiven Entscheidung nicht entgegenstÃ¼nde. Denn es seien in ihrem Fall die Besonderheiten und Eigenarten des zur Entscheidung stehenden Sachverhalts hinreichend zu berÃ¼cksichtigen. Zwar mag sie sich bereits im Toilettenbereich befunden und auch die AuÃ□entÃ¼r zur Toilette partiell durchschritten haben, gleichwohl habe sie diese AuÃ□entÃ¼r noch nicht verschlossen gehabt, so dass insoweit noch kein privater Bereich entstanden sei, in dem man Ã¼berhaupt erst die Versagung des Unfallversicherungsschutzes in ErwÃ¤gung ziehen kÃ¶nnte. Vielmehr habe sich der Unfall ereignet, als sie gerade dabei gewesen sei, die ToilettentÃ¼r zu verschlieÃ□en, mit dem Verrichten der Notdurft habe sie noch nicht begonnen. Hinsichtlich der Bewertung der Unfallfolgen â□□ Verlust der vollstÃ¤ndigen SehfÃ¤higkeit auf dem linken Auge -, der eine MdE von wenigstens 30 v.H. rechtferigte, werde vorsorglich die Einholung eines Gutachtens nach Â§ 106 SGG beantragt.

Nach entsprechendem Hinweis auf die Absicht des Gerichts, Ã¼ber die Klage im Wege eines Gerichtsbescheids zu entscheiden, hat das Sozialgericht dann mit Gerichtsbescheid vom 13.09.2001 die Klage abgewiesen: Die Klage sei unbegrÃ¼ndet, da ein Arbeitsunfall (Â§ 8 Abs.1 Satz 1 SGB VII) nicht vorliege. Die KlÃ¤gerin habe sich seinerzeit auf der Toilette im Hygienebereich der KÃ¼che befunden. Da sie vergessen hatte, die ToilettentÃ¼r abzuschlieÃ□en, sei sie durch ihre Arbeitskollegin, die ebenfalls auf die Toilette wollte, am Kopf getroffen worden. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung sei im Gegensatz zur Auffassung der KlÃ¤gerin das Verrichten der Notdurft eine dem persÃ¶nlichen und daher unversicherten Bereich zuzurechnende BetÃ¤tigung. Deshalb ende der Versicherungsschutz beim Betreten des Toilettenraumes. Etwas anderes kÃ¶nnte nur gelten, worauf der 3. Senat in seinem Beschluss vom 29.03.2001 hingewiesen habe, wenn der Aufenthalt auf der Toilette selbst mit betriebsspezifischen Risiken verbunden gewesen wÃ¤re, die es verbieten wÃ¼rden, diesen Aufenthalt dem vor besonderen Ã¤uÃ□eren Risiken geschÃ¼tzten Privatbereich zuzuordnen. HierfÃ¼r ergÃ¤be sich aber aus dem neuerlichen Vorbringen der KlÃ¤gerin kein Anhaltspunkt.

Mit ihrer hiergegen eingelegten Berufung verfolgt die KlÃ¤gerin ihr bisheriges Begehren auf Anerkennung des Unfalls vom 02.06. 1998 als Arbeitsunfall und GewÃ¤hrung einer Rente nach einer MdE von 30 v.H. weiter. Sie rÃ¼gt insbesondere, dass das SG von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei: Unzutreffend sei, dass sie vergessen hÃ¤tte, die ToilettentÃ¼r abzuschlieÃ□en. Vielmehr sei richtig, dass sie gerade dabei gewesen sei, die ToilettentÃ¼r von innen zu schlieÃ□en, als ihre Arbeitskollegin I. W. eben jene Toilettenkabine aufsuchen wollte, auf der sie sich bereits befand. Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrt zur StÃ¼tzung ihrer Auffassung, wonach auch wÃ¤hrend des Aufenthalts in der Toilette Versicherungsschutz anzunehmen sei, die Entscheidung des BSG vom 30.07.1971 â□□ 2 RU 200/69 â□□ Breithaupt 1972, S.117 ff. â□□ an. Das Sozialgericht habe sich

mit den Besonderheiten in ihrem Fall nicht auseinandergesetzt und diese nicht rechtlich gewÃ¼rdigt.

DemgegenÃ¼ber hÃ¤lt die Beklagte den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend. Soweit die KlÃ¤gerin zur StÃ¼tzung ihrer Auffassung auf die oben genannte Entscheidung des BSG aus dem Jahre 1971 Bezug nehme, sei darauf hinzuweisen, dass sich die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung zur Frage des Versicherungsschutzes wÃ¤hrend des Aufenthalts im Toilettenbereich mittlerweile geÃ¤ndert habe. Nach dem jetzigen Stand sei ein Unfallversicherungsschutz wÃ¤hrend des Aufenthalts im Toilettenbereich (sei es die Toilettenanlage oder die einzelne Toilettenkabine) nicht gegeben. Da das Aufsuchen der Toilette einen einheitlichen Vorgang bilde, ende der Versicherungsschutz mit dem Betreten der zur Toilette zÃ¤hlenden RÃ¤umlichkeiten und lebe mit deren Verlassen wieder auf. Als Abgrenzungskriterium fÃ¼r die Unterscheidung der Risikobereiche innerhalb der ToilettenrÃ¤ume und auÃerhalb der ToilettenrÃ¤ume kÃ¶nne dabei das Durchschreiten der ToilettenauÃentÃ¼r als geeignet herangezogen werden (vgl. Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.08.1998 â L 3 U 323/97 in HVBG-Info 1/1999, S.50 ff., hier S.56/57). MaÃgebend sei nach allem, dass sich die KlÃ¤gerin zum Unfallzeitpunkt innerhalb der Toilettenkabine aufgehalten habe, irrelevant sei dabei, ob sie die Notdurft bereits verrichtet hatte oder nicht. Ein AufklÃ¤rungsmangel seitens des SG sei somit nicht ersichtlich. SchlieÃlich sei die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend des Aufenthalts in der Toilettenkabine auch nicht besonderen Gefahrenmomenten ausgesetzt gewesen, die ihr in ihren speziellen Eigenarten wÃ¤hrend ihres normalen Verweilens am Wohn- und Betriebsort nicht begegnet wÃ¤ren. Vielmehr habe die Toilettenkabine als solche keine besonderen Gefahrenmomente aufgewiesen. Nach allem sei daher das Verrichten der Notdurft dem persÃ¶nlichen und unversicherten Lebensbereich der Versicherten zuzurechnen.

Der Senat hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 06.05.2003 I. W. als Zeugin vernommen. Hinsichtlich des Inhalts ihrer Zeugenaussage wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt â sinngemÃ¤Ã -, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Regensburg vom 13.09.2001 und des Bescheides vom 26.04.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.11.2000 zu verurteilen, das Ereignis vom 02.06.1998 als Arbeitsunfall anzuerkennen und ihr ab dem 25.09.1998 Verletztenrente nach einer MdE um mindestens 30 v.H. zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, weil der angefochtene Gerichtsbescheid zutreffend sei.

Im Ãbrigen wird zur ergÃ¤nzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs.2 SGG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat zu Recht die Anerkennung und EntschÃ¤digung des Unfalls der KlÃ¤gerin vom 02.06.1998 als Arbeitsunfall abgelehnt.

Nach Â§ 8 Abs.1 Satz 1 SGB VII liegt ein Arbeitsunfall dann vor, wenn sich der Unfall infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§ 2, 3 oder 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit) ereignet hat. Im Zeitpunkt des Unfalls befand sich die KlÃ¤gerin in einer Toilettenkabine der betrieblichen Toilettenanlage, also in einem grundsÃ¤tzlich unversicherten Bereich. Nach der derzeitigen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass ein Unfallversicherungsschutz wÃ¤hrend des Aufenthalts in der Toilette â□□ Verrichtung der Notdurft â□□ nicht besteht, lediglich auf den Wegen zu einem Ort auf der BetriebsstÃ¤tte selbst, an dem die Notdurft verrichten werden soll, hat die Rechtsprechung Versicherungsschutz angenommen, weil ein Versicherter durch die Anwesenheit auf der BetriebsstÃ¤tte gezwungen ist, seine Notdurft an einem anderen Ort zu verrichten, als er dies von seinem hÃ¤uslichen Bereich aus getan haben wÃ¼rde (vgl. Urteil des BSG vom 12.10.1973 â□□ 2 RU 190/72; vom 27.08.1981 â□□ 2 RU 47/79; BSG vom 06.12.1989 â□□ 2 RU 5/89 â□□ SozR 2200 Â§ 548 Nr.97 m.w.N.). Entsprechendes gilt auch fÃ¼r die RÃ¼ckwege von der Toilette auf dem BetriebsgelÃ¤nde. Dabei ist zunÃ¤chst zu ermitteln und festzustellen, ob die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der Notdurft verunglÃ¼ckt ist â□□ dabei grundsÃ¤tzlich nicht versichert â□□ oder noch auf dem Weg zur Notdurft â□□ versichert â□□ oder auf dem RÃ¼ckweg â□□ versichert -. Ausnahmsweise kann der Versicherungsschutz auch "wÃ¤hrend" angenommen werden, wenn unter dem Gesichtspunkt "besondere Gefahrenmomente" davon auszugehen wÃ¤re, dass die Ã¶rtlichen Gegebenheiten eine besondere Gefahrenquelle darstellten und die Ursache des Unfalls waren (siehe hierzu weiter unten).

Die KlÃ¤gerin macht nun zur Frage, ob sie sich noch auf dem Weg zur Verrichtung der Notdurft befunden habe, zwar geltend, dass sie im Zeitpunkt des Unfalls â□□ das heiÃ□t als sie die TÃ¼r der Toilettenkabine auf den Kopf/das Auge geschlagen bekam â□□ den "privaten" Raum zur Verrichtung der Notdurft noch gar nicht erreicht gehabt habe, weil sie nÃ¤mlich im Zeitpunkt des Unfalls erst dabei gewesen sei, die ToilettenkabinentÃ¼r zu verriegeln. Abgesehen davon, dass hierzu im Gegensatz die Annahme der Beklagten/des SG steht â□□ gestÃ¼tzt auf entsprechende Angaben im DA-Bericht und anderem, wonach sich die KlÃ¤gerin im Zeitpunkt des Unfalls beim Verlassen der Toilettenkabine befunden habe, der Unfall habe sich dadurch ereignet, dass die KlÃ¤gerin vergessen gehabt habe, die ToilettentÃ¼r zu verriegeln, etc., was die KlÃ¤gerin aber nachfolgend bestritt -, kommt den insoweit divergierenden Ausgangspunkten jedenfalls im Ergebnis keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu: Denn in jedem Fall hatte die KlÃ¤gerin sowohl die Toilettenanlage mit Vorraum, Waschbccken usw., vgl. vorgelegte Skizze, wie auch die benutzte oder noch zu benutzende Toiletten-Einzelkabine nicht verlassen. Die Grenze, bei deren Erreichen ein Risikobereich verlassen und in den neuen Risikobereich eingetreten wird, ist mit der TÃ¼r zum Zugang der ToilettenrÃ¤umlichkeit zu ziehen. Dabei ist nicht maÃ□geblich, ob es sich lediglich

um eine einzelne Toilettenkabine oder aber um eine gegebenenfalls aus mehreren RÃ¤umen bestehende Toilettenanlage handelt, die zusÃ¤tzlich zu den eigentlichen Toilettenbecken auch Waschbecken und andere SanitÃ¤reinrichtungen aufweist. Da das Aufsuchen der Toilette einen einheitlichen Vorgang bildet, endet der Versicherungsschutz auf dem Weg zur Toilette mit dem Betreten der zur Toilette zÃ¤hlenden RÃ¤umlichkeiten und lebt mit deren Verlassen wieder auf. Als Abgrenzungskriterium fÃ¼r die Unterscheidung der Risikobereiche innerhalb der ToilettenrÃ¤ume und auÃerhalb der ToilettenrÃ¤ume kann dabei nur das Durchschreiten der ToilettenauÃentÃ¼r als geeignet herangezogen werden (vgl. Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.08.1998 â L 3 U 323/97 in HVBG-Info 1/1999, S.50 ff., S.56/ 57). Der unversicherte Bereich umfasst nach natÃ¼rlicher Betrachtungsweise nicht nur das Verrichten der Notdurft selbst, sondern auch den Aufenthalt in der Toilettenanlage bzw. zumindest in der mit einer AuÃentÃ¼r abschlieÃbaren Einzelkabine. Entsprechende Abgrenzungskriterien hat die Rechtsprechung auch im Rahmen des Versicherungsschutzes zum Stichwort "Einnahme von Mahlzeiten auf der BetriebsstÃ¤tte, Versicherungsschutz auf entsprechenden Wegen" aufgestellt, wobei hier nicht nur die Einnahme der Mahlzeiten dem eigenwirtschaftlichen Bereich zugeordnet wird, sondern auch der Aufenthalt in der Kantine bzw. auch eine mit der Essenseinnahme etwa zusammenhÃ¤ngende Nebenverrichtung, namentlich der Weg zum oder vom Essenplatz, der grundsÃ¤tzlich als unversichert angesehen wird (mit Ausnahmen, z.B. "DrehtÃ¼rfall", Breithaupt 1977, 303). Die im vorliegenden Fall ohne weitere Schwierigkeiten vorzunehmende â rÃ¤umliche â Abgrenzung zwischen privatem und betrieblichem Bereich kann auch nicht durch den Einwand der KlÃ¤gerin aus dem Schriftsatz vom 27.11.2001 erschÃ¼ttert werden, es komme darauf an, ob sie die TÃ¼r schon bewusst geschlossen gehabt hÃ¤tte und damit ein privater Bereich mÃ¶glicherweise entstanden sei oder aber, ob sie gerade dabei gewesen sei, diesen privaten Bereich erst noch zu schaffen, als das schÃ¤digende Ereignis eingetreten sei. FÃ¼r die Abgrenzung zwischen betrieblichem und privatem Bereich kommt es nicht darauf an, ob die TÃ¼r bewusst oder unbewusst geschlossen worden ist, ob sie verriegelt war oder nicht. Irrelevant ist dabei auch, wie bereits oben ausgefÃ¼hrt, ob die Notdurft bereits verrichtet war oder nicht. Insoweit ist auch die RÃ¼ge einer mangelnden SachaufklÃ¤rung durch das Sozialgericht nicht begrÃ¼ndet.

Auch das weitere Argmument der KlÃ¤gerin, bei dem Aufsuchen der Toilette â Verrichten der Notdurft â habe es sich nur um eine zeitlich ganz kurze, in die betriebliche TÃ¤tigkeit eingeschobene Verrichtung gehandelt, so dass die betriebliche TÃ¤tigkeit nicht unterbrochen worden sei, kann zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hren. Denn nach der oben genannten Rechtsprechung zum Thema "Aufsuchen der Toilette" wird ja gerade davon ausgegangen, dass der innere Zusammenhang mit der betrieblichen TÃ¤tigkeit wÃ¤hrend des Aufenthalts auf der Toilette zum Verrichten der Notdurft nicht besteht.

Der Senat hat auch Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt "besondere Gefahrenmomente einer Betriebseinrichtung, hier der betrieblichen Toilette" verneint. Ein solcher Versicherungsschutz â obwohl es sich um einen Unfall wÃ¤hrend einer eigenwirtschaftlichen TÃ¤tigkeit gehandelt hat â kÃ¤me nur dann

in Betracht, wenn die Ã¶rtlichen Gegebenheiten eine besondere Gefahrenquelle dargestellt haben, die die wesentliche Ursache des Unfalls der KlÃ¤gerin waren. Hierzu vertritt die Beklagte mit Recht die Auffassung, dass die KlÃ¤gerin, wÃ¤hrend sie sich in der Toilettenkabine befand, nicht besonderen Gefahrenmomenten ausgesetzt gewesen sei, die ihr in ihren speziellen Eigenarten wÃ¤hrend des normalen Verweilens am Wohn- oder Betriebsort nicht begegnet wÃ¤ren. Nach der Rechtsprechung ist zum Beispiel auch die gewÃ¶hnliche HÃ¤rte des FuÃbodens, des Toilettenbeckens oder des Materials der Kabinenverschalung oder deren TÃ¼r fÃ¼r sich allein genommen keine solche Beschaffenheit der Unfallstelle, die als betriebsbedingte wesentliche Mitursache angesehen werden kÃ¶nnte (vgl. auch Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.08. 1998, a.a.O.). Die Beklagte verweist im Weiteren zu Recht darauf, dass sich durch den Eintritt des schÃ¤digenden Ereignisses eine Gefahr verwirklicht hat, die nicht aus der BetriebsphÃ¤re des Ausbildungsbetriebes stammte, weil die KlÃ¤gerin im Moment des Unfalls keine TÃ¤tigkeit zu Gunsten ihres Ausbildungsbetriebes wahrgenommen hat. Ob sich dennoch eine Gefahr bei Eintritt des schÃ¤digenden Ereignisses verwirklicht habe, die aus der BetriebsphÃ¤re des Ausbildungsbetriebes der KlÃ¤gerin stammte, kÃ¶nnte allenfalls dann in ErwÃ¤gung gezogen werden, wenn man die Toilettenanlage vom GefÃ¤hrdungsmoment etwa dem vom BSG in der Entscheidung vom 22.06.1976 â 8 RU 146/75 â Breithaupt 1977, 303 entschiedenen Sachverhalt "DrehtÃ¼rfall" â gleichsetzen kÃ¶nnte. Mit dem vorgenannten Fall, in dem die DrehtÃ¼r ausnahmsweise als objektiv gefÃ¤hrliche Betriebseinrichtung angesehen worden ist, lÃ¤sst sich nach Ansicht des Senats der Aufenthalt auf einer Betriebstoilette jedoch nicht vergleichen. Denn beim Aufsuchen einer betrieblichen Toilette besteht grundsÃ¤tzlich keine grÃ¶Ãere GefÃ¤hrdung als etwa beim Aufsuchen der hÃ¤uslichen Toilette.

Nach allem konnte daher die Berufung der KlÃ¤gerin auch unter WÃ¼rdigung der Zeugenaussage von I. W. keinen Erfolg haben, sie ist unbegrÃ¼ndet und daher zurÃ¼ckzuweisen gewesen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024